

Praxishandbuch Comp.ASS

Modul 10

Statistik & Plausis

LANDKREIS GÖTTINGEN



Kapitel

Arbeitslosigkeit

Kapitel Stand 27.05.2014 (Version 2.1)

Das Praxishandbuch Modul 10 Kapitel Arbeitslosigkeit Version 2.0 vom 05.09.2011 wird mit diesem Kapitel (Version 2.1) ersetzt

Veränderungen gegenüber der letzten Version sind **gelb** markiert

Verantwortlich für dieses Kapitel:

Carsten Stralucke

Inhalt:

1	Grundsätzliches zur Arbeitslosigkeit.....	3
1.1	Arbeitslosigkeit und Fallzahlen	3
1.2	Definition von Arbeitslosigkeit.....	3
1.3	Meldung der Arbeitslosigkeit aus Comp.ASS.....	3
1.3.1	Anlage des Lebenslaufs der Kategorie "arbeitslos"	4
1.3.2	Überwachung des Arbeitslosstatus.....	4
2	Übersicht: Arbeitslosigkeit unterbrechende Gründe	7
3	Die vier Bedingungen für den Status "arbeitslos"	8
3.1	Beschäftigungslosigkeit.....	8
3.1.1	LL der Kategorie "Beschäftigung".....	8
3.1.2	LL der Kategorie "Berufsausbildung"	8
3.1.3	LL der Kategorie "Praktikum"	9
3.2	Arbeitsuche	9
3.3	Verfügbarkeit	10
3.3.1	LL der Kategorie "Arbeitsunfähigkeit".....	10
3.3.2	LL der Kategorie "Erwerbsunfähigkeit"	10
3.3.3	LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Mutterschutz/Erziehungszeiten".....	10
3.3.4	LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Betreuung pflegebed. Angehöriger"	11
3.3.5	LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Fördermaßnahme SGB II / SGB III"	12
3.3.6	LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Altersruhegeld".....	12
3.3.7	LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Betreuung durch anderen SGB-Träger".....	12
3.3.8	LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Beendigung der Hilfebedürftigkeit"	12
3.3.9	LL der Kategorie "Qualifiz./Weiterb."	13
3.3.10	LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Arbeitsmarktpolitische Maßnahme (>= 15 Std)".....	13
3.3.11	LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "fehlende Kindsbetreuung" ..	13
3.3.12	LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Ortsabwesenheit über 21 Tage" 13	13
3.3.13	LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Schüler(in) etc auf Ausbildungsplatzsuche"	14
3.3.14	LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Sonderregelung nach §53a SGB II".....	14
3.3.15	LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "sonstige"	15
3.3.16	LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Sonderregelung nach § 428 SGB III"	15
3.3.17	LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Mitwirkungspflicht §31 SGB II"	16
3.3.18	LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Meldepflicht §32 SGB II (gültig ab 1.4.2014)"	16
3.3.19	LL der Kategorie "fehl Zumutbarkeit" und gültige Auswahl BA-Statistik (§10 SGB II)	16
3.3.20	LL der Kategorie "Schule"	17
3.3.21	LL der Kategorie "Studium"	17
3.4	SGB II - Leistungsbezug	18

1 Grundsätzliches zur Arbeitslosigkeit

1.1 Arbeitslosigkeit und Fallzahlen

Ob eine Person arbeitslos gemeldet wird, oder ob nicht, hat keine Auswirkungen auf die Fallzahlen. Die Fallzahlen berechnen sich aus den "erwerbsfähigen Hilfebedürftigen", die mit einer gültigen Beziehung "Bedarfsgem" an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden.

Die Begriffe "arbeitslos", "arbeitsuchend" und "ausbildungsplatzsuchend" beschreiben dagegen einen statistischen Status, der einer Person zugewiesen wird.

1.2 Definition von Arbeitslosigkeit

Für den Status "arbeitslos" müssen beim kommunalen Träger die vier folgenden Bedingungen erfüllt sein.

Beschäftigungslosigkeit

Die Person steht vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder übt eine nur weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus.

Arbeitsuche

Die Person sucht eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung.

Verfügbarkeit

Die Person muss den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und bereit sein.

Leistungsbezug

Die Person muss im SGB II Leistungsbezug und erwerbsfähig sein.

(Quelle: siehe auch "Handbuch XSozial-BA-SGB II Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden Version 2.1", Stand März 2014)

Die rechtlichen Grundlagen sind über § 53a Abs. 1 SGB II i.V.m. § 16 SGB III geregelt.

1.3 Meldung der Arbeitslosigkeit aus Comp.ASS

Die Arbeitslosigkeit ist an die Bundesagentur für Arbeit in Phasen zu melden, wobei zu jeder beendeten "Arbeitslosphase" auch ein "Abmeldegrund" zu melden ist.

Diese aufwendige Meldung wird in Comp.ASS stark vereinfacht.

Hat eine Person einen Lebenslauf der Kategorie "arbeitslos":

- erfolgt eine Beendigung der "Arbeitslosphase" und die Meldung des "Abmeldegrundes" automatisch durch andere die Arbeitslosigkeit unterbrechende Lebenslaufeinträge.
- wird für die Person automatisch wieder eine neue "Arbeitslosphase" gemeldet, wenn der die Arbeitslosigkeit unterbrechende Lebenslaufeintrag ausläuft.

1.3.1 Anlage des Lebenslaufs der Kategorie "arbeitslos"

Der Lebenslauf der Kategorie "arbeitslos" kann direkt bei der Antragserfassung in der LSB oder manuell über das "gelbe Plus" angelegt werden.

Wichtig für die Leistungssachbearbeitung:

Bereich U25:

In der Leistungssachbearbeitung wird bei der Erstantragserfassung grundsätzlich kein Lebenslauf der Kategorie "arbeitslos" angelegt!

Bereich Ue25:

In der Leistungssachbearbeitung wird bei der Erstantragserfassung eine Vorprüfung vorgenommen. Ist die Person zurzeit in keiner **Beschäftigung** und keiner **Berufsausbildung** mit mindestens 15 Wochenstunden, so ist der Lebenslauf der Kategorie "arbeitslos" direkt aus der LSB anzulegen!

Wichtig für das Fallmanagement:

Mit dem Erstgespräch legt das Fallmanagement wenn noch nicht vorhanden mit Beginndatum **der Leistungsbewilligung** den Lebenslauf der Kategorie "arbeitslos" an!

Zeitgleich ist zu prüfen:

- ob die Arbeitslosigkeit unterbrechende Lebenslaufeinträge zu erfassen sind
- ob ein Vermittlungsprofil vom Typ "**Arbeitsplatz**" oder "**Arbeitsplatz ohne Matching**" anzulegen ist

Besonderheit Bereich U25:

In einer zeitlich eng eingeschränkten Phase, in der die Zielsetzung noch unklar bzw. eine Ausbildungseignung noch geprüft wird, sollte weder ein Lebenslauf der Kategorie "arbeitslos" noch ein Lebenslauf der Kategorie "**fehlende Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**Schüler(in) etc auf Ausbildungsplatzsuche**" angelegt werden. Der entsprechende Eintrag ist aber nach Abschluss der "**Assessmentphase**" mit dem Datum der **Leistungsbewilligung** anzulegen.

1.3.2 Überwachung des Arbeitslosstatus

Der derzeitige "**Arbeitslosstatus**" und „**Arbeitsuchendstatus**“ wird in der Personenkartei immer aktuell angezeigt.



Comp.ASS prüft bei der monatlichen statistischen Meldung, ob ein gültiger LL-Eintrag von der Kategorie "arbeitslos" mit einem gültigen Zeitraum (das "**ab Datum**" ist zwingend erforderlich) angelegt ist und ob es weitere Lebenslaufeinträge gibt, die einer Meldung mit dem Status "arbeitslos" entgegenstehen. Das derzeitige Ergebnis dieser Prüfung wird in Comp.ASS als Status angezeigt.

Mögliche Statusmeldungen:

arbeitslos / **arbeitsuchend**:

- Die Person hat eine gültige "**Beziehung Bedarfsgem**" und wird derzeit gemeldet
- Es gibt einen aktuellen Lebenslauf der Kategorie "**arbeitslos**"
- Es gibt aktuell keinen die Arbeitslosigkeit unterbrechenden Lebenslauf
- Es gibt ein aktuell gültiges Profil vom Typ „Arbeitsplatz“ oder „Arbeitsplatz ohne Matching“
- Die Person wird aktuell arbeitslos **und arbeitsuchend** gemeldet

arbeitslos / **nicht arbeitsuchend**:

- Die Person hat eine gültige "**Beziehung Bedarfsgem**" und wird derzeit gemeldet
- Es gibt einen aktuellen Lebenslauf der Kategorie "**arbeitslos**"
- Es gibt aktuell keinen die Arbeitslosigkeit unterbrechenden Lebenslauf
- Es gibt kein aktuell gültiges Profil vom Typ „Arbeitsplatz“ oder „Arbeitsplatz ohne Matching“
- Die Person wird aktuell arbeitslos **aber nicht arbeitsuchend** gemeldet

Achtung!

Bei der Anzeige „**Arbeitslos / nicht arbeitsuchend**“ besteht dringend Handlungsbedarf, da Bedingung für den Status „arbeitslos“ auch die „Arbeitsuche“ ist.

nicht arbeitslos / **nicht arbeitsuchend**:

- Die Person hat eine gültige "**Beziehung Bedarfsgem**" und wird derzeit gemeldet
- Es gibt entweder keinen aktuellen Lebenslauf der Kategorie "**arbeitslos**" oder die Person hat aktuell einen die "**Arbeitslosigkeit**" unterbrechenden Lebenslaufeintrag
- Es gibt kein aktuell gültiges Profil vom Typ „Arbeitsplatz“ oder „Arbeitsplatz ohne Matching“
- Die Person wird aktuell nicht arbeitslos **und nicht arbeitsuchend** gemeldet

nicht arbeitslos / **arbeitsuchend**:

- Die Person hat eine gültige "**Beziehung Bedarfsgem**" und wird derzeit gemeldet
- Es gibt entweder keinen aktuellen Lebenslauf der Kategorie "**arbeitslos**" oder die Person hat aktuell einen die "**Arbeitslosigkeit**" unterbrechenden Lebenslaufeintrag
- Es gibt ein aktuell gültiges Profil vom Typ „Arbeitsplatz“ oder „Arbeitsplatz ohne Matching“
- Die Person wird aktuell nicht arbeitslos **aber arbeitsuchend** gemeldet

erwerbsunfähig:

- Die Person hat eine gültige "**Beziehung Bedarfsgem**" und wird derzeit gemeldet
- Die Person hat einen Lebenslauf der Kategorie "**Erwerbsunfähigkeit**" mit der BaEL-Bezeichnung „erwerbsunfähig“ oder „Bezug volle Erwerbsminderungsrente (nicht erwerbsfähig)“
- Die Person wird aktuell nicht arbeitslos **und nicht arbeitsuchend** gemeldet

historisch gemeldet:

- Die Person hat eine gültige "**Beziehung Bedarfsgem**", die in den letzten 12 Monaten beendet wurde
- Die Person wird aktuell nicht arbeitslos **und nicht arbeitsuchend** gemeldet

wird nicht an die BA gemeldet:

- Die Person hat in den letzten 12 Monaten keine gültige "**Beziehung Bedarfsgem**"
- Die Person wird aktuell nicht arbeitslos **und nicht arbeitsuchend** gemeldet

Wichtig:

Die Meldung der "**Arbeitslosigkeit**" erfolgt unabhängig vom Leistungsbezug. Das hat zur Folge, dass Personen unter Umständen auch nach Beendigung der Leistungen "**arbeitslos**" gemeldet werden.

Daher gilt:

- Bei Beendigung der Leistungen ist für jede Person auch die "**Beziehung Bedarfsgem**" zeitgleich von der Leistungssachbearbeitung zu schließen
- Hat das Fallmanagement die "**Beziehung Bedarfsgem**" aufgrund aktiver Leistungen dupliziert, müssen die die Arbeitslosigkeit unterbrechenden Gründe vollständig erfasst werden.

2 Übersicht: Arbeitslosigkeit unterbrechende Gründe

Grund:	LL-Kategorie:	Erläuterungen unter Punkt:	Nichtaktivierung (zusätzlich) ggf über EGV-Befreiung
58er Regelung	fehl Eigenbemühungen	3.3.16 LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Sonderregelung nach § 428 SGB III"	
Altersruhegeld	Zeiten	3.3.6 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Altersruhegeld"	
arbeitsunfähig:	arbeitsunfähig	3.3.1 LL der Kategorie "Arbeitsunfähigkeit"	
Beendigung der Hilfebedürftigkeit	Zeiten	3.3.8 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Beendigung der Hilfebedürftigkeit"	
Berufsausbildung	Berufsausbildung	3.1.2 LL der Kategorie "Berufsausbildung"	§10.1.5 SGBII (Duale Ausbildung in Vollzeit) oder §10.1.5 SGBII (anmerk. Abschluss in Vollzeit)
Beschäftigung	Beschäftigung	3.1.1 LL der Kategorie "Beschäftigung"	
Betreuung durch anderen SGB - Träger	Zeiten	3.3.7 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Betreuung durch anderen SGB-Träger"	
Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	Zeiten	3.3.4 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Betreuung pflegebed. Angehöriger"	§10.1.4 SGBII (Pflege eines Angehörigen)
Bezug volle Erwerbsminderungsrente	Erwerbsunfähigkeit	3.3.2 LL der Kategorie "Erwerbsunfähigkeit"	
Elternzeit	Zeiten	3.3.3 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Mutterschutz/Erziehungszeiten"	§10.1.3 SGBII (Kindeserziehung in Gefahr)
Erwerbsunfähigkeit unter 6 Monate:	arbeitsunfähig	3.3.1 LL der Kategorie "Arbeitsunfähigkeit"	
fehlende Kindsbetreuung	fehl Verfügbarkeit	3.3.11 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "fehlende Kindsbetreuung"	
Haft	fehl Verfügbarkeit	3.3.15 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "sonstige"	
Mutterschutz	Zeiten	3.3.3 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Mutterschutz/Erziehungszeiten"	§10.1.5 SGBII (sonstiger wichtiger Grund)
Nichtaktivierungsphasen nach § 10 SGB II	Fehl Zumutbarkeit	3.3.19 LL der Kategorie "fehl Zumutbarkeit" und Auswahl BA-Statistik	
nicht erwerbsfähig	Erwerbsunfähigkeit	3.3.2 LL der Kategorie "Erwerbsunfähigkeit"	
Nicht genehmigte Ortsabwesenheit	fehl Verfügbarkeit	3.3.15 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "sonstige"	
Ortsabwesenheit über 21 Tage	fehl Verfügbarkeit	3.3.12 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Orts-abwesenheit über 21 Tage"	
Ortsabwesenheit über 6 Wochen	fehl Verfügbarkeit	3.3.12 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Ortsabwesenheit über 21 Tage"	
Praktikum	Praktikum	3.1.3 LL der Kategorie "Praktikum"	
Qualifizierungsmaßnahme	Zeiten	3.3.5 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Fördermaßnahme SGB II / SGB III"	
Qualifizierungsmaßnahme	Qualifiz./Weiterb.	3.3.9 LL der Kategorie "Qualifiz./Weiterb." und BaEL "Aktivierung nach § 46 SGB III"	
Qualifizierungsmaßnahme	fehl Verfügbarkeit	3.3.10 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Arbeitsmarktpolitische Maßnahme (>= 15 Std)"	
Schule	Schule	3.3.20 LL der Kategorie "Schule"	§10.1.5 SGBII (Jugendliche mit Vollzeitschulpflicht)
Schüler(in) etc auf Ausbildungsplatzsuche	fehl Verfügbarkeit	3.3.13 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Schüler(in) etc auf Ausbildungsplatzsuche"	§10.1.5 SGBII (Duale Ausbildung in Vollzeit) oder §10.1.5 SGBII (anmerk. Abschluss in Vollzeit)
Sonderregelung nach §53a SGB II	fehl Verfügbarkeit	3.3.14 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Sonderregelung nach §53a SGB II"	
Studium	Studium	3.3.21 LL der Kategorie "Studium"	§22.7 SGBII (BAB-/AbG-/BAFÖG-Bezieher)
Wiederh. Verstoß Mitwirkungspflicht §31 SGB II	fehl Eigenbemühungen	3.3.17 LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Mitwirkungspflicht §31 SGB II"	
Wiederh. Verstoß Meldepflicht §32 SGB II	fehl Eigenbemühungen	3.3.18 LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik BA-Statistik Wiederh. Verstoß Meldepflicht §32 SGB II' (gültig ab 1.4.2014)	

3 Die vier Bedingungen für den Status "arbeitslos"

3.1 Beschäftigungslosigkeit

Beschäftigungslosigkeit ist die erste der vier Bedingungen für den Status "arbeitslos".

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, werden als "**beschäftigungslos**" bezeichnet. Die Beschäftigungslosigkeit ist bei folgenden Lebenslaufeinträgen in Comp.ASS nicht gegeben und die Arbeitslosigkeit wird entsprechend unterbrochen.

3.1.1 LL der Kategorie "Beschäftigung"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "Beschäftigung" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, wenn im Feld "**durchschnittliche Wochenarbeitszeit**" mindestens 15h eingetragen sind oder das Feld leer ist.

Für aktuelle Beschäftigungen (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) ist dazu eine Maßnahme vom Typ "**Beschäftigung**", "**Selbständigkeit**" oder "**Praktikum**" (bei EQ) anzulegen. Der Lebenslauf wird dann automatisch generiert.

3.1.2 LL der Kategorie "Berufsausbildung"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Berufsausbildung**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, wenn im Feld "**durchschnittliche Wochenarbeitszeit**" mindestens 15h eingetragen sind oder das Feld leer ist.

Für aktuelle Berufsausbildungen (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) ist dazu eine Maßnahme vom Typ "**Berufsausbildung**" anzulegen. Der Lebenslauf wird dann automatisch generiert.

"EGV-Befreiung" und "Nichtaktivierung"

Bei Personen, die aktuell in einer Berufsausbildung sind und bei denen keine weitere Unterstützung vereinbart wird, kann auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden (Dies gilt nicht, wenn noch Eingliederungsleistungen bewilligt werden).

In diesem Fall ist eine "**EGV Befreiung-Ausbild./Schule anerkl. Abschl. (§10.1.5 SGBII)**" mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie "**fehl Zumutbarkeit**" und der Eintragung im Feld BA-Statistik "**§10.1.5 SGBII (annerkl. Abschluss in Vollzeit)**"

oder eine

"**EGV Befreiung-duale Vollzeitausbildung (§10.1.5 SGBII)**" mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie "**fehl Zumutbarkeit**" und der Eintragung im Feld BA-Statistik "**§10.1.5 SGBII (Duale Ausbildung in Vollzeit)**" anzulegen.

Sollte mit der Person eine EGV abgeschlossen werden, so ist die Nichtaktivierungsphase manuell über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“ anzulegen!

3.1.3 LL der Kategorie "Praktikum"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Praktikum**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, wenn im Feld "**durchschnittliche Wochenarbeitszeit**" mindestens 15h eingetragen sind oder das Feld leer ist.

Zur Abbildung verschiedener Praktikumsformen siehe Praxishandbuch Comp.ASS - Modul 3 – Lebenslaufeinträge

3.2 Arbeitsuche

Arbeitsuche ist die zweite der vier Bedingungen für den Status "arbeitslos".

Eine Person ist "**arbeitsuchend**", wenn sie eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht.

Wird bei einer Person in Comp.ASS der Status "**arbeitslos**" angezeigt (siehe Punkt 1.3.2 – Überwachung des Arbeitslosstatus), so muss die Person auch ein aktuelles Vermittlungsprofil vom Typ "**Arbeitsplatz**" oder "**Arbeitsplatz ohne Matching**" haben. Über dieses Profil wird die Person dann auch als "**arbeitsuchend**" gemeldet.

Vermittlungsprofil vom Typ "Arbeitsplatz":

Für alle Personen, die "**realistisch vermittelbar**" sind, ist der Typ "**Arbeitsplatz**" zu wählen. Diese Personen stehen auch gezielt dem Matching zur Verfügung und werden "**arbeitsuchend**" gemeldet.

Vermittlungsprofil vom Typ "Arbeitsplatz ohne Matching":

Für alle Personen, die "**realistisch nicht vermittelbar**" sind, ist der Typ "**Arbeitsplatz ohne Matching**" zu wählen. Diese Personen stehen dem Matching nicht zur Verfügung, werden aber trotzdem "**arbeitsuchend**" gemeldet.

Das Vermittlungsprofil kann im Typ jederzeit umgestellt werden und muss dafür nicht beendet werden.

Wichtig:

Es besteht kein Automatismus zwischen dem Status "**arbeitslos**" und dem Status "**arbeitsuchend**" in Comp.ASS.

Das Fallmanagement muss daher manuell überwachen, dass Personen mit dem Status "**arbeitslos**" auch parallel ein entsprechendes aktuelles Vermittlungsprofil haben.

Bei der Anzeige „arbeitslos / nicht arbeitsuchend“ besteht dringender Handlungsbedarf!

siehe Praxishandbuch Comp.ASS – Modul 6 – Stellenvermittlung Kapitel "Arbeitsmarktstatistik"

3.3 Verfügbarkeit

Verfügbarkeit ist die dritte der vier Bedingungen für den Status "arbeitslos".

Eine Person ist verfügbar, wenn sie den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht, also arbeitsfähig und bereit ist.

Die Verfügbarkeit ist durch die im Weiteren angeführten Gründe nicht gegeben. Das heißt, folgende Lebenslaufeinträge in comp.ASS unterbrechen die Arbeitslosigkeit.

3.3.1 LL der Kategorie "Arbeitsunfähigkeit"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Arbeitsunfähigkeit**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitsunfähigkeit:

Der Lebenslauf ist mit gleichem Beginn- und Endedatum der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzulegen. Krankenhausaufenthalte werden entsprechend eingepflegt.

Erwerbsunfähigkeit unter 6 Monate:

Ist eine Person für die Dauer von unter 6 Monaten weniger als 3h/Woche erwerbsfähig, so ist kein Lebenslauf der Kategorie "**Erwerbsunfähigkeit**" sondern ein Lebenslauf der Kategorie "**Arbeitsunfähigkeit**" anzulegen. Zusätzlich ist im Beschreibungsfeld der Eintrag "**Erwerbsunfähigkeit unter 6 Monate**" auszuwählen

3.3.2 LL der Kategorie "Erwerbsunfähigkeit"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Erwerbsunfähigkeit**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, wenn im Feld "**BaEL-Bezeichnung**" eines der folgenden Merkmale ausgewählt ist:

- "nicht erwerbsfähig"
- "**Bezug volle Erwerbsminderungsrente (nicht erwerbsfähig)**"

Wichtig:

Ist eine Person für die Dauer von unter 6 Monaten weniger als 3h/Woche erwerbsfähig, so ist kein Lebenslauf der Kategorie "**Erwerbsunfähigkeit**" sondern ein Lebenslauf der Kategorie "**Arbeitsunfähigkeit**" anzulegen. Zusätzlich ist im Beschreibungsfeld der Eintrag "**Erwerbsunfähigkeit unter 6 Monate**" auszuwählen

3.3.3 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Mutterschutz/Erziehungszeiten"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Zeiten**" und der BaEL-Bezeichnung "**Mutterschutz/Erziehungszeiten**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Die Mutterschutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet regulär acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei medizinischen Frühgeburten, also in der Regel bei einem Geburtsgewicht von unter 2.500 Gramm, und seit dem Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes am 20.06.2002 auch bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die

Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Somit haben alle Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen. (Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 27.2.2006)

Mutterschutz:

Der Lebenslauf der Kategorie "Zeiten" und der BaEL-Bezeichnung "Mutterschutz/Erziehungszeiten" ist entsprechend mit einem Beginndatum sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin für einen Zeitraum von zunächst 14 Wochen anzulegen.
Das Enddatum des Lebenslaufes ist nach der Geburt anzupassen.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Elternteil die Möglichkeit, Elternzeit zu nehmen.

Elternzeit:

Steht der Elternteil, der die Elternzeit in Anspruch nimmt nicht mindestens 15h / Woche der Vermittlung zur Verfügung, so ist der Lebenslauf der Kategorie "Zeiten" und der BaEL-Bezeichnung "Mutterschutz/Erziehungszeiten" anzulegen.

- Das Beginndatum ist bei der Mutter im Anschluss an den Mutterschutz zu setzen.
- Nimmt der Vater die Elternzeit in Anspruch, so kann das Beginndatum auf den Geburtstermin des Kindes gesetzt werden.

Erklärt der Elternteil, der Elternzeit in Anspruch genommen hat, dass er der Vermittlung mindestens 15h / Woche zur Verfügung steht, so kann das Bisdatum angepasst werden.

Ebenso kann ein Wechsel der Elternzeit zwischen beiden Elternteilen vorgenommen werden.

"EGV-Befreiung" und "Nichtaktivierung" bei Mutterschutz

Bei Personen, die aktuell im "Mutterschutz" sind und bei denen keine weitere Unterstützung vereinbart wird, kann auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden (Dies gilt nicht, wenn noch Eingliederungsleistungen bewilligt werden).

In diesem Fall ist eine "EGV Befreiung-Mutterschutz (§10.1.5 SGBII)" mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie "fehl Zumutbarkeit" und der Eintragung im Feld BaEL Bezeichnung „§10.1.5 SGBII (sonstiger wichtiger Grund)" anzulegen.

"EGV-Befreiung" und "Nichtaktivierung" bei Elternzeit

Bei Personen, die aktuell "Elternzeit" nehmen und bei denen keine weitere Unterstützung vereinbart wird, kann auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden (Dies gilt nicht, wenn noch Eingliederungsleistungen bewilligt werden).

In diesem Fall ist eine "EGV Befreiung-Elternzeit (§10.1.3 SGBII)" mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie "fehl Zumutbarkeit" und der Eintragung im Feld BaEL Bezeichnung "§10.1.3 SGBII (Kindeserziehung in Gefahr)" anzulegen.

Sollte mit der Person eine EGV abgeschlossen werden, so ist die Nichtaktivierungsphase manuell über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“ anzulegen! Dies ist nicht notwendig, wenn die Person in dieser Zeit arbeitsuchend ist.

Wichtig:

Elternzeit kann im SGB II Bezug nicht von beiden Partnern gleichzeitig genommen werden.

3.3.4 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Betreuung pflegebed. Angehöriger"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "Zeiten" und der BaEL-Bezeichnung "Betreuung pflegebed. Angehöriger" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Der Lebenslauf ist bei nachgewiesenem Grund für den Zeitraum von bis zu 12 Monaten anzulegen. Nach Überprüfung kann der Lebenslauf jeweils für den gleichen Zeitraum verlängert werden.

"EGV-Befreiung" und "Nichtaktivierung"

Bei Personen, die aktuell **"pflegebedürftige Angehörige"** betreuen und bei denen keine weitere Unterstützung vereinbart wird, kann auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden (Dies gilt nicht, wenn noch Eingliederungsleistungen bewilligt werden).

In diesem Fall ist eine **"EGV Befreiung-Pflege Angeh. (§10.1.4 SGBII)"** mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie **"fehl Zumutbarkeit"** und der Eintragung im Feld BaEL Bezeichnung **"§10.1.4 SGBII (Pflege eines Angehörigen)"** anzulegen.

Sollte mit der Person eine EGV abgeschlossen werden, so ist die Nichtaktivierungsphase manuell über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“ anzulegen! Dies ist nicht notwendig, wenn die Person in dieser Zeit arbeitsuchend ist.

3.3.5 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Fördermaßnahme SGB II / SGB III"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie **"Zeiten"** und der BaEL-Bezeichnung **"Fördermaßnahme SGB II / SGB III"** führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit unabhängig von der Wochenstundenzahl.

Wichtig:

Der Lebenslauf ist nicht manuell anzulegen, sondern wird bei der Buchung von Hilfeprodukten über die Maßnahmevorlage automatisch angelegt.

3.3.6 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Altersruhegeld"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie **"Zeiten"** und der BaEL-Bezeichnung **"Altersruhegeld"** führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Der Lebenslauf ist mit Renteneintritt mit offenem Ende anzulegen.

3.3.7 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Betreuung durch anderen SGB-Träger"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie **"Zeiten"** und der BaEL-Bezeichnung **"Betreuung durch anderen SGB-Träger"** führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Der Lebenslauf ist mit offenem Endedatum unter folgenden Bedingungen anzulegen.

- Die Person hat beim Landkreis Göttingen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr.
- Die Person stellt sich weiterhin entweder bei der Agentur für Arbeit (als Nichtleistungsbezieher) oder bei einem anderen SGB II Träger (Umzug) der Vermittlung zur Verfügung.

3.3.8 LL der Kategorie "Zeiten" und BaEL "Beendigung der Hilfebedürftigkeit"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie **"Zeiten"** und der BaEL-Bezeichnung **"Beendigung der Hilfebedürftigkeit"** führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Der Lebenslauf ist mit offenem Endedatum unter folgenden Bedingungen anzulegen.

- Die Person hat beim Landkreis Göttingen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr.
- Die Person möchte sich der Vermittlung auch bei der Agentur für Arbeit (als Nichtleistungsbezieher) nicht mehr zur Verfügung stellen.

3.3.9 LL der Kategorie "Qualifiz./Weiterb."

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Qualifiz./Weiterb.**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, wenn im Feld "**durchschnittliche Wochenarbeitszeit**" mindestens 15h eingetragen sind oder das Feld leer ist. Ist im Feld BaEL-Bezeichnung "**Aktivierung nach § 46 SGB III**" ausgewählt, wird die Arbeitslosigkeit unabhängig von der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit unterbrochen

Der Lebenslauf ist **in der Regel** nicht manuell anzulegen, sondern wird bei der Buchung von Hilfeprodukten über die Maßnahmevorlage automatisch angelegt.

3.3.10 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Arbeitsmarktpolitische Maßnahme (>= 15 Std)"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**arbeitsmarktpolitische Maßnahme (>= 15 Std)**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Wichtig:

Der Lebenslauf ist **in der Regel** nicht manuell anzulegen, sondern wird bei der Buchung von Hilfeprodukten über die Maßnahmevorlage automatisch angelegt.

3.3.11 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "fehlende Kindsbetreuung"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**fehlende Kindsbetreuung**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

In besonders begründeten Einzelfällen kann für einen eng begrenzten Zeitraum ein Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und mit der BA-Statistik "**fehlende Kindsbetreuung**" angelegt werden. Dies kann z.B. in schwierigen Familiensituationen oder bei hohem Betreuungsaufwand (regelmäßige Therapie- / Arzttermine im Vormittagsbereich) der Fall sein.

Bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist der unter Punkt 3.3.3 -Lebenslauf der Kategorie "**Zeiten**" und BaEL "**Mutterschutz/Erziehungszeiten**" - zu wählen.

3.3.12 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Ortsabwesenheit über 21 Tage"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**Ortsabwesenheit über 21 Tage**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Ortsabwesenheit über 21 Tage:

Bei einer Ortsabwesenheit über 3 Wochen stellt die Leistungssachbearbeitung die Leistung ab dem 22. Tag ein. Ab dem 22. Tag ist zusätzlich ein LL-Eintrag der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" mit dem entsprechenden Eintrag im Feld BA-Statistik "**Ortsabwesenheit über 21 Tage**" anzulegen.

Ortsabwesenheit über 6 Wochen:

Bei einer Ortsabwesenheit über 6 Wochen stellt die Leistungssachbearbeitung die Leistung rückwirkend zum 1. Abwesenheitstag ein. Das Beginndatum des Lebenslaufes ist dann auf den ersten Tag der Abwesenheit zu korrigieren.

Nicht genehmigte Ortsabwesenheit:

siehe Punkt 3.3.15: **LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "sonstige"**

3.3.13 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Schüler(in) etc auf Ausbildungsplatzsuche"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**Schüler(in) etc auf Ausbildungsplatzsuche**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Der Lebenslauf ist bei Schulabgängern (Erstbewerbern) im Anschluss an den LL-Schule mit Endedatum 30.9. des gleichen Jahres anzulegen.

Die Anlage des Lebenslaufes kann direkt über den "**gelben Rollbalken**" im Vermittlungsprofil vom Typ "**Berufsausbildung**" erfolgen.

Nichtaktivierungsphase:

Die Nichtaktivierungsphase ist manuell über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“ oder „Verm“ anzulegen! Dies ist nicht notwendig, wenn die Person in dieser Zeit auch arbeitsuchend ist.

Es wird ein Lebenslauf der Kategorie „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik " §10.1.5 SGBII (anmerk. Abschluss in Vollzeit)" oder " §10.1.5 SGBII (Duale Ausbildung in Vollzeit)" angelegt.

(Anmerk. : Die Auswahl entspricht zwar nicht der augenblicklichen Situation der Person, ist aber von der BA im Hinblick auf die Zielsetzung der Phase entsprechend vorgegeben.)

siehe Praxishandbuch Comp.ASS - Modul 12 – Ausbildungsmarktstatistik

3.3.14 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "Sonderregelung nach §53a SGB II"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**Sonderregelung nach §53a SGB II**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos. (§ 53a Abs 2 SGB II)

Konkret bedeutet dies in Comp.ASS:

Ist eine Person mindestens 59 Jahre alt und hat diese Person in den letzten 12 Monaten keine Maßnahme vom Typ "**Stellenvorschlag**", so sind die Kriterien nach § 53a SGB II erfüllt. Es ist in diesem Fall ein Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**Sonderregelung nach §53a**"

SGB II" anzulegen. Als Beginndatum ist das aktuelle Datum und als Endedatum das Endedatum der aktuellen Leistungsgewährung zu erfassen.

3.3.15 LL der Kategorie "fehl Verfügbarkeit" und BA-Statistik "sonstige"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**sonstige**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Nicht genehmigte Ortsabwesenheit:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- 1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,*
- 2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder*
- 3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.*

*Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. **Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.** (§ 7 Abs 4a SGB II)*

Hat das Fallmanagement der Ortsabwesenheit nicht zugestimmt (ausführliche Begründung!), stellt die Leistungssachbearbeitung die Leistung ab dem ersten Tag ein.

Es ist ein LL-Eintrag der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" mit dem entsprechenden Eintrag im Feld BA-Statistik "**sonstiges**" anzulegen.

Haft:

Befindet sich eine Person in einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, so ist mit gleichem Beginndatum für den Zeitraum der Freiheitsentziehung ein Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" mit BA-Statistik "**sonstiges**" anzulegen.

3.3.16 LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Sonderregelung nach § 428 SGB III"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**fehl Verfügbarkeit**" und der BA-Statistik "**Sonderregelung nach § 428 SGB III**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Hat die Person die so genannte "**58er Regelung**" (§ 428 SGB III) im Fallmanagement oder bei der Agentur für Arbeit unterzeichnet, so ist ein LL-Eintrag der Kategorie "**fehl Eigenbemühungen**" mit dem entsprechenden Eintrag im Feld BA-Statistik "**Sonderregelung nach § 428 SGB III**" mit offenem Endedatum anzulegen. Im Beschreibungsfeld ist zu vermerken, wo die Regelung unterschrieben wurde.

Die Regelung gilt für den Personenkreis, der **spätestens bis zum 31.12.07** 58 Jahre alt geworden ist!

"EGV-Befreiung" und "Nichtaktivierung"

Bei Personen, die die "58er-Regelung" abgeschlossen haben, ist keine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

In diesem Fall ist eine "EGV Befreiung-58er Regelung (§ 428 SGB III)" mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie "fehl Zumutbarkeit" und der Eintragung im Feld BA-Statistik "Sonderregelung nach § 428 SGB III" anzulegen.

3.3.17 LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Mitwirkungspflicht §31 SGB II"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und der BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Mitwirkungspflicht §31 SGB II" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Liegt bei einer Person eine "wiederholte Mitwirkungspflichtverletzung" (Wiederholter Verstoß innerhalb der letzten 12 Monate) nach §31 SGB II vor, so ist ab dem Zeitpunkt der wiederholten Pflichtverletzung ein LL-Eintrag der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" mit dem entsprechenden Eintrag im Feld BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Mitwirkungspflicht §31 SGB II" anzulegen. Das Bisdatum bleibt solange offen, bis die Person ihrer Mitwirkung wieder nachkommt.

3.3.18 LL der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Meldepflicht §32 SGB II (gültig ab 1.4.2014)"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "fehl Eigenbemühungen" und der BA-Statistik "Wiederh. Verstoß Meldepflicht §32 SGB II (gültig ab 1.4.2014)" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Wird ein vereinbarter Termin ohne wichtigen Grund und in direkter Folge wiederholt versäumt, ist der entsprechende Lebenslauf anzulegen.

Der Lebenslauf ist zu beenden, sobald ein vereinbarter Termin wieder wahrgenommen wird. Es muss (noch) keine Sanktion nach § 32 SGB II ausgesprochen sein.

3.3.19 LL der Kategorie "fehl Zumutbarkeit" und gültige Auswahl BA-Statistik (§10 SGB II)

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "fehl Zumutbarkeit" und einer gültigen Auswahl der Nichtaktivierungsphase nach § 10 SGB II im Feld BA-Statistik führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Wichtig:

Eine Person sollte immer arbeitsuchend (gültiges Profil „Arbeitsplatz“ oder „Arbeitsplatz ohne Matching“) sein oder eine aktuelle Nichtaktivierungsphase nach § 10 haben.

Die Nichtaktivierungsphase ist in der Regel parallel zu einem weiteren die Arbeitslosigkeit unterbrechenden Lebenslauf zum gleichen Sachverhalt anzulegen. Dabei kann es jedoch vorkommen, dass die Zeiträume beider Lebensläufe voneinander abweichen.

Bsp.: Eine Person ist in Erziehungszeit und hat für die beantragte Zeit entsprechend einen Lebenslauf der Kategorie „Zeiten“ und zusätzlich einen weiteren Lebenslauf der Kategorie „fehl Zumutbarkeit“. Da die Person bereits ein Jahr vor Ende Ihrer Erziehungszeit wieder Arbeit sucht (Vermittlungsprofil vom Typ „Arbeitsplatz“), ist der Lebenslauf der Kategorie „fehl Zumutbarkeit“ (ggf. über die EGV-Befreiung) ebenfalls ein Jahr vor Ende der Erziehungszeit zu beenden. Der Lebenslauf „Zeiten“ läuft jedoch bis zum Ende der beantragten Erziehungszeit weiter.

3.3.20 LL der Kategorie "Schule"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Schule**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Der Lebenslauf kann auch schon vor dem Nachweis der Schulbescheinigung angelegt werden. Spätestens, wenn die Schulbescheinigung vorliegt, ist der Lebenslauf zu überprüfen.

"EGV-Befreiung" und "Nichtaktivierung"

Bei Schülern, die mindestens 15 Jahre alt sind und die noch nicht aktiviert werden, d.h. mit denen keine weitere Unterstützung vereinbart wird, kann auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden (Dies gilt nicht, wenn Eingliederungsleistungen bewilligt werden).

In diesem Fall ist eine "**EGV Befreiung-Schüler Vollzeiterschulpfl. (§10.1.5 SGBII)**" mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie "**fehl Zumutbarkeit**" und der Eintragung im Feld BA-Statistik "**§10.1.5 SGBII (Jugendliche mit Vollzeiterschulpflicht)**" anzulegen.

Sollte mit der Person eine EGV abgeschlossen werden, so ist die Nichtaktivierungsphase manuell über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“ anzulegen!

3.3.21 LL der Kategorie "Studium"

Ein aktueller Lebenslauf der Kategorie "**Studium**" führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.

Der Lebenslauf kann auch schon vor dem Nachweis der Studienbescheinigung angelegt werden. Spätestens, wenn die Studienbescheinigung vorliegt, ist der Lebenslauf zu überprüfen. In der Regel wird die Person mit dem Beginn des Studiums allerdings keinen eigenen Anspruch haben.

"EGV-Befreiung" und "Nichtaktivierung"

Bei Studenten, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (AbG), oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAFÖG) erhalten und bei denen keine weitere Unterstützung vereinbart wird, kann auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden (Dies gilt nicht, wenn Eingliederungsleistungen bewilligt werden).

In diesem Fall ist eine "**EGV Befreiung-BAB/AbG/BAFÖG §27 SGB II (§10.1.5 SGBII)**" mit dem automatisch erzeugten Lebenslauf der Kategorie "**fehl Zumutbarkeit**" und der Eintragung im Feld BA-Statistik "**§22.7 SGBII (BAB-/AbG-/BAFÖG-Bezieher)**" anzulegen.

Sollte mit der Person eine EGV abgeschlossen werden, so ist die Nichtaktivierungsphase manuell über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“ anzulegen!

3.4 SGB II - Leistungsbezug

SGB II - Leistungsbezug ist die vierte der vier Bedingungen für den Status "arbeitslos".

Zwar beinhaltet der Status "**arbeitslos**" grundsätzlich nicht den Leistungsbezug als Bedingung, jedoch muss für die Zuständigkeit des Landkreises Göttingen als Optionskommune die Person im **SGB II Leistungsbezug** sein und die **Erwerbsfähigkeit** muss gegeben sein. Andernfalls würde die Person gegebenenfalls von der **Agentur für Arbeit** im Rahmen des SGB III als "**arbeitslos**" erfasst werden.

Die Meldung der "**Arbeitslosigkeit**" erfolgt unabhängig vom Leistungsbezug. Das hat zur Folge, dass Personen unter Umständen auch nach Beendigung der Leistungen "**arbeitslos**" gemeldet werden.

Daher gilt:

- Bei Beendigung der Leistungen ist für jede Person auch die "**Beziehung Bedarfsgem**" zeitgleich von der Leistungssachbearbeitung zu schließen
- Hat das Fallmanagement die "**Beziehung Bedarfsgem**" aufgrund aktiver Leistungen dupliziert, müssen die die Arbeitslosigkeit unterbrechenden Gründe vollständig erfasst werden.

siehe auch Punkt 1.3: **Meldung der Arbeitslosigkeit aus Comp.ASS**